Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Wehrgesetz 2001 – WG 2001	**Wehrgesetz 2001 – WG 2001**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**
2. Hauptstück **Ergänzung und Wehrdienst**	**2. Hauptstück** **Ergänzung und Wehrdienst**
4. Abschnitt **Präsenzdienstleistung**	**4. Abschnitt** **Präsenzdienstleistung**
	§ 20a. Grundwehrdienstbeauftragter
§ 21. Milizübungen *und vorbereitende Milizausbildung*	§ 21. Milizübungen
6. Abschnitt **Besondere militärische Dienstleistungen**	**6. Abschnitt** **Besondere militärische Dienstleistungen**
	§ 39a. Soldatinnenbeauftragte
1. Hauptstück **Allgemeines**	**1. Hauptstück** **Allgemeines**
Parlamentarische Bundesheerkommission	**Parlamentarische Bundesheerkommission**
§ 4. (1) bis (5) ...	**§ 4.** (1) bis (5) ...
(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. *Nr. 133*, *für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII* abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von *20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX*, den anderen	(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. *Nr. 133/1955*, abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von *67,69 vH des Referenzbetrages nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956*, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von *33,84 vH des genannten*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von *10 vH des bezeichneten Gehaltes*. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.	*Referenzbetrages*. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.
(7) bis (10) ...	(7) bis (10) ...
Dienstgrade und Beförderung	**Dienstgrade und Beförderung**
§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen	**§ 6.** (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen
1. Personen ohne Chargengrad, 2. Chargen, 3. Unteroffiziere und 4. Offiziere.	1. Personen ohne Chargengrad, 2. Chargen, 3. Unteroffiziere und 4. Offiziere.
(2) *Im* Reservestand dürfen *Wehrpflichtige* ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. *Der* zuletzt geführte Dienstgrad *darf* mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiter *geführt werden*	(2) *Wehrpflichtige des* Reservestand*es* dürfen ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. *Nach Beendigung der Wehrpflicht dürfen Männer ihren* zuletzt geführte*n* Dienstgrad *nur* mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiter*führen*
1. von Männern nach Beendigung der Wehrpflicht und *2. von Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung*.	.
	(2a) Frauen außerhalb des Präsenzstandes, die mindestens neun Monate Wehrdienst geleistet haben, führen ihren jeweiligen Dienstgrad *1. bis vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit zu Milizübungen oder* *2. längstens bis acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung.* *Darüber hinaus dürfen Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung ihren zuletzt geführten Dienstgrad nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiterführen.*
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Hauptstück **Ergänzung und Wehrdienst**	**2. Hauptstück** **Ergänzung und Wehrdienst**
1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**	**1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**
Dauer der Wehrpflicht	**Dauer der Wehrpflicht**
§ 10. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.	**§ 10.** (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. *Für Chargen und Wehrpflichtige ohne Chargengrad kann der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, aufschieben.*
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
4. Abschnitt **Präsenzdienstleistung**	**4. Abschnitt** **Präsenzdienstleistung**
Präsenzdienstarten	**Präsenzdienstarten**
§ 19. (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als 1. bis 4. ... 5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 *im Falle* eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder 6. bis 8. ... (2) ...	**§ 19.** (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als 1. bis 4. ... 5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 *zum Zwecke* eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder 6. bis 8. ... (2) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Grundwehrdienst	**Grundwehrdienst**
§ 20. Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35.Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen.	**§ 20.** *(1)* Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen.
Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.	*(2)* Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate.
Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.	*(3)* Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.
	Grundwehrdienstbeauftragter
	§ 20a. *(1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der Grundwehrdienst und Wehrdienst als Zeitsoldat leistenden Wehrpflichtigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung einen Grundwehrdienstbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Grundwehrdienstbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über das Wehrsystem sowie über die Pflichten und Rechte von Soldaten aufweisen.*
	(2) Dem Grundwehrdienstbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihm aus seiner Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
	(3) Der Grundwehrdienstbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Ausbildungsvorhaben betreffend den Grundwehrdienst mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.
	(4) Der Grundwehrdienstbeauftragte hat dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrats bis Ende März jeden Jahres über seine im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Tätigkeiten zu berichten.
Milizübungen *und vorbereitende Milizausbildung*	**Milizübungen**
§ 21. (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für	**§ 21.** (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt	eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt
1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,	1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,
2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und	2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.	3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.
Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung *nochmals insgesamt bis zum dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer* geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.	Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.
(2) Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen	(2) Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen
1. spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder,	1. spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder,
2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.	2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.
(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, *jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben,* dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der *Wehrpflichtigen betreffen, die in dem* jeweiligen Kalenderjahr *den Grundwehrdienst geleistet haben*. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines	(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, dürfen zur Leistung von *weiteren* Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der *Stellungspflichtigen im* jeweiligen Kalenderjahr *betreffen*. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.	
(4) Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, sind vom Einheitskommandanten oder dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer vorbereitenden Milizausbildung einzuteilen. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind dabei im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.	
Wehrdienst als Zeitsoldat	**Wehrdienst als Zeitsoldat**
§ 23. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, *können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von höchstens sechs Monaten herangezogen werden. Eine weitere Heranziehung für insgesamt höchstens vier Monate ist nur aus zwingenden militärischen Interessen zulässig*.	**§ 23.** (1) *Alle* Wehrpflichtige*n*, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, *sind unmittelbar im Anschluss an diesen zur Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat verpflichtet. Sie gelten mit Beginn des Tages, der dem Tag der Entlassung aus dem Grundwehrdienst folgt, als zum Wehrdienst als Zeitsoldat einberufen*.
	(2) Die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat beträgt
	1. einen Monat für alle Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen,
	2. drei Monate für jene Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen nach Z 1 nicht vorliegen.
	Über die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat sind die Wehrpflichtigen spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes zu benachrichtigen.
	(3) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 vorliegen, sind zur Leistung von Milizübungen im Ausmaß von 60 Tagen verpflichtet.
	(4) Sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, sind Wehrpflichtige mit Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach Abs. 3
	1. bis zum Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer erstmaligen Heranziehung zu diesen zu informieren und
	2. frühestens zwölf Monate nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes erstmalig zu diesen einzuberufen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(5) Die auf Grund einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach Abs. 3 geleisteten Tage sind auf die Gesamtdauer nach § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 jeweils anzurechnen.
(2) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes beim Militärkommando einzubringen. Die Eignung zum Wehrdienst als Zeitsoldat darf auch außerhalb dieses Wehrdienstes geprüft werden.	*(6) Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat anzurechnen.*
(3) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.	
(4) Wehrpflichtige nach Abs. 2 sind von der Absicht, sie zum Wehrdienst als Zeitsoldat heranzuziehen, vom Militärkommando innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung zu verständigen.	
Einberufung zum Präsenzdienst	**Einberufung zum Präsenzdienst**
§ 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen	**§ 24.** (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen
1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst *und*	1. spätestens vier Wochen *a)* vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst *oder* *b) vor der neuerlichen Einberufung zum Wehrdienst als Zeitsoldat sowie*
2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu a) Milizübungen *und* b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.	2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu a) Milizübungen *oder* b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.
[...]	[...]
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
Entlassung aus dem Präsenzdienst	**Entlassung aus dem Präsenzdienst**
§ 28. (1) bis (4) ...	**§ 28.** (1) bis (4) ...
(5) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die	(5) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst *oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat* vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.	neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.
(6) ...	(6) ...
6. Abschnitt **Besondere militärische Dienstleistungen**	**6. Abschnitt** **Besondere militärische Dienstleistungen**
Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst	**Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst**
§ 38. (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden 1. § 24 Abs. 3 über die Zuweisung zu den militärischen Dienststellen und 2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.	**§ 38.** (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden 1. § 24 Abs. 3 über die Zuweisung zu den militärischen Dienststellen und 2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.
(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes eine *vorbereitende Milizausbildung* absolvieren.	(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes *zum Zwecke der Heranbildung für eine Offiziersfunktion* eine *Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung* absolvieren.
(4) bis (7) ...	(4) bis (7) ...
Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige	**Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige**
§ 38b. (1) und (2) ...	**§ 38b.** (1) und (2) ...
(3) Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt*, sofern er mindestens sechs Monate gedauert hat,* als vollständig geleisteter Grundwehrdienst *in der Dauer von sechs Monaten*.	(3) Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt als vollständig geleisteter Grundwehrdienst*, sofern er mindestens in der Dauer nach § 20 Abs. 2 geleistet wurde*.
(4) Wehrpflichtige, die vor Ablauf *des sechsten Monates* auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.	(4) Wehrpflichtige, die vor Ablauf *der Dauer nach § 20 Abs. 2* auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(4a) Wehrdienstleistungen von Wehrpflichtigen im Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat sind auf die Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt als vollständig geleisteter Wehrdienst als Zeitsoldat, sofern diese Zeiten mindestens in der Dauer nach § 23 Abs. 2 Z 2 geleistet wurden.
	(4b) Wehrpflichtige, die nach Ablauf des sechsten Monates, jedoch vor Ablauf des neunten Monates auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der nach § 23 Abs. 2 Z 2 noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.
(5) Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden. Dies gilt nur, sofern er zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung insgesamt mindestens *sechs* Monate Grundwehr- *oder Ausbildungsdienst* geleistet hat.	(5) Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden. Dies gilt nur, sofern er zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung insgesamt mindestens *neun* Monate *Ausbildungsdienst oder Präsenzdienst als* Grundwehr*dienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat* geleistet hat.
(6) Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden 1. § 21 Abs. 3 *und 4* über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen *und die Einteilung zu einer vorbereitenden Milizausbildung* sowie 2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.	(6) Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden 1. § 21 Abs. 3 über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen sowie 2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.
(7) und (8) ...	(7) und (8) ...
	Soldatinnenbeauftragte
	§ 39a. *(1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Frauen hat der Bundesminister für Landesverteidigung eine Soldatinnenbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Soldatinnenbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über das Wehrsystem sowie über die Pflichten und Rechte von Soldatinnen aufweisen.*
	(2) Der Soldatinnenbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihr aus ihrer Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	stellen.
	(3) Die Soldatinnenbeauftragte hat insbesondere das Recht, an Ausbildungsvorhaben betreffend Soldatinnen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.
	(4) Die Soldatinnenbeauftragte hat dem für Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung zuständigen Ausschuss des Nationalrats bis Ende März jeden Jahres über ihre im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Tätigkeiten zu berichten.
3. Hauptstück **Pflichten und Rechte der Soldaten**	**3. Hauptstück** **Pflichten und Rechte der Soldaten**
Dienstfreistellung	**Dienstfreistellung**
§ 45. (1) Personen, die	**§ 45.** (1) Personen, die
1. freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen, oder	1. freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen, oder
2. den Wehrdienst als Zeitsoldat oder	
3. den Einsatzpräsenzdienst oder	3. den Einsatzpräsenzdienst oder
4. den Aufschubpräsenzdienst oder	4. den Aufschubpräsenzdienst oder
5. den Ausbildungsdienst	5. den Ausbildungsdienst
leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.	leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.
	(1a) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst haben, sofern zwingende militärische Interessen dem nicht entgegenstehen, Anspruch auf sieben Tage Dienstfreistellung. Diese ist vom Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten nach den dienstlichen Erfordernissen grundsätzlich ungeteilt für alle Wehrpflichtigen im Grundwehrdienst einer Einheit zu gewähren.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
(4) Neben den Dienstfreistellungen nach *Abs. 1 und 3* ist Soldaten im	(4) Neben den Dienstfreistellungen nach *Abs. 1, 1a, 3 und 5* ist Soldaten im

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Präsenz- und Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt	Präsenz- und Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt
1. und 2. ...	1. und 2. ...
(5) ...	(5) ...
5. Hauptstück **Sonder- und Schlussbestimmungen**	**5. Hauptstück** **Sonder- und Schlussbestimmungen**
Sonstige Bestimmungen	**Sonstige Bestimmungen**
§ 56a. (1) bis (4) ...	**§ 56a.** (1) bis (4) ...
(5) Personen, die *den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben und* für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung besteht nicht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.	(5) Personen, die für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, können auf Grund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung besteht nicht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.
In- und Außer-Kraft-Treten	**In- und Außer-Kraft-Treten**
§ 60. (1) bis (2t) ...	**§ 60.** (1) bis (2t) ...
	(2u) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und Abs. 2a, § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20, § 20a samt Überschrift, die Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 1 und Abs. 3, § 23, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 38 Abs. 3, § 38b Abs. 3 bis Abs. 6, § 39a samt Überschrift, § 45 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 4, § 56a Abs. 5, § 61 Abs. 3 und Abs. 38 und § 66 in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) bis (13) ...	(3) bis (13) ...
	(14) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt § 21 Abs. 4 in der Fassung vor dem Wehrdienstreformgesetz, BGBl. I Nr. xxx/20xx, außer Kraft.
Übergangsbestimmungen	**Übergangsbestimmungen**
§ 61.	**§ 61.**
(2) ...	(2) ...
(3) Bis zur Beendigung der Wehrpflicht nach § 10 sind	(3) Bis zur Beendigung der Wehrpflicht nach § 10 sind
1. Offiziere des Milizstandes und	1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die	2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder	a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
b) *einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder*	b)
c) einen Ausbildungsdienst *in der Dauer von mehr als sechs Monaten* geleistet haben,	einen Ausbildungsdienst geleistet haben,
zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.	zur Leistung von Milizübungen *nach § 21 Abs. 1* verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.
(4) bis (37) ...	(4) bis (37) ...
	(38) Auf Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission vor dem 1. Jänner 2027 erstmalig mit „Tauglich“ festgestellt wurde, sind § 20, § 21 Abs. 3 und Abs. 4, § 23, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 5, § 38 Abs. 3, § 38b Abs. 3 bis Abs. 6, § 45 und § 61 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 66. ...	**§ 66.** ...
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz,	4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für Justiz,
6. ...	6. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
a) ...	a) ...
b) auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	b) auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. ...	7. ...
9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz und	9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und
10. ...	10. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014	**Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**
1. Hauptstück **Disziplinarstrafen**	**1. Hauptstück** **Disziplinarstrafen**
1. Abschnitt ***Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten***	**1. Abschnitt** ***Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten***
2. Abschnitt ***Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten***	**2. Abschnitt** ***Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten***
Allgemeiner Teil	**Allgemeiner Teil**
3. Hauptstück **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**	**3. Hauptstück** **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**
Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991	**Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**
§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:	**§ 23.** Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:
1. ...	1. ...
§ 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit),	§ 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit),
... ...	... ...
§ 17 bis § 78a ...	§ 17 bis § 78a ...
2. im Senatsverfahren auch	2. im Senatsverfahren auch
§ 7 Abs. 1 Z 3 (Befangenheit von Verwaltungsorganen).	§ 7 Abs. 1 Z 3 (Befangenheit von Verwaltungsorganen) *und*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	§ 43a *(Verhandlungsschrift).*
4. Hauptstück **Sicherungsmaßnahmen**	**4. Hauptstück** **Sicherungsmaßnahmen**
1. Abschnitt **Dienstenthebung**	**1. Abschnitt** **Dienstenthebung**
Verfahren	**Verfahren**
§ 42. (1) bis (3) ...	**§ 42.** (1) bis (3) ...
(4) Beschwerden gegen die Entscheidung über 1. eine vorläufige Dienstenthebung oder 2. eine Dienstenthebung oder 3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdevorverfahren gegen solche Bescheide. Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.	(4) Beschwerden gegen die Entscheidung über 1. eine vorläufige Dienstenthebung oder 2. eine Dienstenthebung oder 3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdevorverfahren gegen solche Bescheide. Über Beschwerden *von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat leisten,* hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht, zu entscheiden.
(5) ...	(5) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Besonderer Teil	**Besonderer Teil**
1. Hauptstück **Disziplinarstrafen**	**1. Hauptstück** **Disziplinarstrafen**
1. Abschnitt **Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten**	**1. Abschnitt** **Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten**
Arten der Strafen	**Arten der Strafen**
§ 46. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluss an *diesen* den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind 1. der Verweis, 2. die Geldbuße, 3. das Ausgangsverbot und 4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.	**§ 46.** Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder *den Wehrdienst als Zeitsoldat oder* im Anschluss an *einen solchen Präsenzdienst* den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind 1. der Verweis, 2. die Geldbuße, 3. das Ausgangsverbot und 4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.
2. Abschnitt **Disziplinarstrafen für Soldaten, die *nicht* den Grundwehrdienst leisten**	**2. Abschnitt** **Disziplinarstrafen für Soldaten, die *weder* den Grundwehrdienst *noch den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten**
Arten der Strafen	**Arten der Strafen**
§ 51. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluss an *diesen* den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind 1. der Verweis, 2. die Geldbuße, 3. die Geldstrafe und 4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und	**§ 51.** Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch *den Wehrdienst als Zeitsoldat noch* im Anschluss an *einen solchen Präsenzdienst* den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind 1. der Verweis, 2. die Geldbuße, 3. die Geldstrafe und 4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.	b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.
Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung	**Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung**
§ 54. (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 49.	**§ 54.** (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 49.
(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.	(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.
(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen *Zeitsoldaten* die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt *der B*estrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.	(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über eine *Person im Ausbildungsdienst ab dem zehnten Monat* die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt *die b*estrafte *Person* als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.
2. Hauptstück **Besondere Verfahrensbestimmungen**	**2. Hauptstück** **Besondere Verfahrensbestimmungen**
1. Abschnitt **Kommandantenverfahren**	**1. Abschnitt** **Kommandantenverfahren**
Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse	**Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse**
§ 65. (1) und (2) ...	**§ 65.** (1) und (2) ...
(3) Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.	(3) Über Beschwerden *von Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluss an einen solchen Präsenzdienst den Aufschubpräsenzdienst leisten,* hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht, zu entscheiden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Abschnitt **Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde (Senatsverfahren)**	**2. Abschnitt** **Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde (Senatsverfahren)**
Einleitung des Verfahrens	**Einleitung des Verfahrens**
§ 72. (1) ...	**§ 72.** (1) ...
(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat 1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder, 2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 62 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Über Beschwerden nach Z 1 und 2 hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, *längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht* zu entscheiden.	(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat 1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder, 2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 62 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Über Beschwerden nach Z 1 und 2 hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich zu entscheiden.
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
1. Hauptstück **Disziplinarrecht im Einsatz**	**1. Hauptstück** **Disziplinarrecht im Einsatz**
Disziplinarstrafen	**Disziplinarstrafen**
§ 80. (1) ...	**§ 80.** (1) ...
(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sind die §§ 47 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden: 1. Das zulässige Höchstausmaß beträgt für die Disziplinarstrafe a) der Geldbuße 20 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und b) des Ausgangsverbotes 21 Tage. 2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 49 a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,	(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sind die §§ 47 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden: 1. Das zulässige Höchstausmaß beträgt für die Disziplinarstrafe a) der Geldbuße 20 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und b) des Ausgangsverbotes 21 Tage. 2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 49 a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis*,*	b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis *und*
c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst und	
d) für Bestrafte nach lit. a *bis c*, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses *oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat*.	d) für Bestrafte nach lit. a *und b*, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses.
3. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 50 tritt an die Stelle	3. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 50 tritt an die Stelle
a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und	a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und
b) der Bezüge nach § 47 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.	b) der Bezüge nach § 47 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.
(3) bis (8) ...	(3) bis (8) ...
2. Hauptstück **Schlussbestimmungen**	**2. Hauptstück** **Schlussbestimmungen**
Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen	**Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen**
§ 83. (1) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind anzuwenden	**§ 83.** (1) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind anzuwenden
1. während der ersten *sechs* Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen ist, und	1. während der ersten *neun* Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst *und im Wehrdienst als Zeitsoldat* geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen ist, und
2. ab Beginn des *siebenten* Monates des Ausbildungsdienstes die *für Zeitsoldaten geltenden* Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe auch die Ausbildungsprämie heranzuziehen ist.	2. ab Beginn des *zehnten* Monates des Ausbildungsdienstes die Bestimmungen *für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst und nicht Wehrdienst als Zeitsoldat leisten* mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe auch die Ausbildungsprämie heranzuziehen ist. *Über deren Pflichtverletzungen ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden.*
(2) Auf Frauen sind bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen anzuwenden.	(2) Auf Frauen sind bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen anzuwenden.
(3) § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c über die vorzeitige Entlassung von Zeitsoldaten im	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Einsatz ist auf den Ausbildungsdienst nicht anzuwenden.	
(4) Wurde gegen eine Person im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monates dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden.	(4) Wurde gegen eine Person im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monates dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden.
In- und Außerkrafttreten	**In- und Außerkrafttreten**
§ 89. (1) bis (8) ...	**§ 89.** (1) bis (8) ...
(9) Das Inhaltsverzeichnis und § 26 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.	(9) Das Inhaltsverzeichnis und § 26 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.
	(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 23 Z 2, § 42 Abs. 4, die Überschrift des 1. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderen Teils, § 46, die Überschrift des 2. Abschnitts des 1. Hauptstücks des Besonderen Teils, § 51, § 54 Abs. 3, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 2, § 80 Abs. 2 Z 2 lit. b und lit. d, § 83 Abs. 1, § 90 Abs. 4 und § 91 in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027; gleichzeitig treten § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c und § 83 Abs. 3 außer Kraft.
Übergangsbestimmungen	**Übergangsbestimmungen**
§ 90. (1) bis (3) ...	**§ 90.** (1) bis (3) ...
	(4) Hinsichtlich einer Pflichtverletzung, die der Soldat vor 1. Jänner 2027 begangen hat, sind § 46, § 51, § 54 Abs. 3, § 80 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 und Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 91. ...	**§ 91.** ...
1. ...	1. ...
2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz und	2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und
3. ...	3. ...

Geltende Fassung

Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück
Bezüge

§ 5. Grundvergütung, *Freiwilligen-* und Kader*ausbildung*sprämie

2. Hauptstück
Bezüge

Monatsgeld

§ 3. (1) ...

(2) Für die Kalendermonate, in denen Anspruchsberechtigte, die nicht den Grundwehrdienst leisten, zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, gebührt an Stelle des Monatsgeldes nach Abs. 1 das Einsatzmonatsgeld. Die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Einsatzmonatsgeldes beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

...

Darüber hinaus gebührt jenen Anspruchsberechtigten, die nicht den Grundwehrdienst leisten und die zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen werden, für jeden Kalendermonat dieser Heranziehung das Einsatzmonatsgeld in der halben Höhe des während des Einsatzes gebührenden Betrages. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Anerkennungsprämie

§ 4a. (1) ...

(2) ...

1. in großem Umfang freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste

Vorgeschlagene Fassung

Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück
Bezüge

§ 5. Grundvergütung und Kader*funktion*sprämie

2. Hauptstück
Bezüge

Monatsgeld

§ 3. (1) ...

(2) Für die Kalendermonate, in denen Anspruchsberechtigte, die nicht den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten, zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, gebührt an Stelle des Monatsgeldes nach Abs. 1 das Einsatzmonatsgeld. Die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Einsatzmonatsgeldes beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

...

Darüber hinaus gebührt jenen Anspruchsberechtigten, die nicht den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten und die zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen werden, für jeden Kalendermonat dieser Heranziehung das Einsatzmonatsgeld in der halben Höhe des während des Einsatzes gebührenden Betrages. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Anerkennungsprämie

§ 4a. (1) ...

(2) ...

1. in großem Umfang freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
leisten oder geleistet haben oder	*oder Freiwillige Milizarbeit* leisten oder geleistet haben oder
2. ...	2. ...
Grundvergütung*, Freiwilligen-* und Kader*ausbildung*sprämie	**Grundvergütung und Kader*funktion*sprämie**
§ 5. (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst leisten, gebührt	**§ 5.** (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* leisten, gebührt
1. für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von *9,3* vH des Bezugsansatzes und	1. für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von *19,94* vH des Bezugsansatzes und
2. während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 an Stelle der Grundvergütung nach Z 1 eine erhöhte Grundvergütung in der Höhe von *20,31* vH des Bezugsansatzes.	2. während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 an Stelle der Grundvergütung nach Z 1 eine erhöhte Grundvergütung in der Höhe von *30,95* vH des Bezugsansatzes.
(2) Wehrpflichtigen, die	(2) Wehrpflichtigen, die *auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, und*
sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 2 WG 2001 gemeldet haben *und auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen,*	*1.* sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen nach § 21 Abs. 2 WG 2001 gemeldet haben *oder*
	2. eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Z 1 WG 2001 erhalten haben,
gebührt während des Grundwehrdienstes für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Grundwehrdienstes eine *Freiwilligen*prämie in der Höhe von *14,86* vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die Meldung erfolgt, ist dabei einzurechnen.	gebührt während des Grundwehrdienstes *und des Wehrdienstes als Zeitsoldat* für jeden Kalendermonat bis zum Ende des Grundwehrdienstes *oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat* eine *Kaderfunktions*prämie in der Höhe von *7,1* vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die *freiwillige* Meldung erfolgt, ist dabei einzurechnen.
(3) Anspruchsberechtigten mit Anspruch auf eine Freiwilligenprämie nach Abs. 2, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für eine Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation nach § 21 Abs. 1 Z 1 oder 2 WG 2001 zu einer diesen Funktionen entsprechenden vorbereitenden Milizausbildung eingeteilt wurden, gebührt für jeden Kalendermonat dieser Ausbildung bis zum Ende des Grundwehrdienstes zusätzlich eine Kaderausbildungsprämie in der Höhe von 7,43 vH des Bezugsansatzes. Der Kalendermonat, in dem die Einteilung zur vorbereitenden Milizausbildung stattgefunden hat, ist dabei einzurechnen.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Besoldung länger dienender Soldaten	**Besoldung länger dienender Soldaten**
§ 6. (1) ...	**§ 6.** (1) ...
1. Personen im Ausbildungsdienst bis zum Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung *und Zeitsoldaten* in der Höhe von 32,99 vH des Bezugsansatzes und	1. Personen im Ausbildungsdienst bis zum Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung in der Höhe von 32,99 vH des Bezugsansatzes und
2. ...	2. ...
(1a) und (1b) ...	(1a) und (1b) ...
(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vor Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung vorzeitig, so gilt Folgendes:	(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vor Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung vorzeitig, so gilt Folgendes:
1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des *sechsten* Monates einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe *von 28,58 vH des Bezugsansatzes* für jede vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in *den ersten sechs* Monaten *einer Wehrdienstleistung dieses Wehrpflichtigen* angefallen ist. Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.	1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des *neunten* Monates einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe *der Differenz zwischen der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 und der Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 Z 1* für jede vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in *diesen* Monaten angefallen ist *(Erstattungsbetrag)*. Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.
2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:	2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:
Beendigungszeitpunkt / Höhe des Erstattungsbetrages	Beendigungszeitpunkt / Höhe des Erstattungsbetrages
bis zum Ablauf des 10. Monates einer Wehrdienstleistung: *fiktiver* Betrag nach Z 1 mal 0,*42*	*nach Ablauf des 9. und* bis zum Ablauf des 10. Monates einer Wehrdienstleistung: Betrag nach Z 1 mal 0,*75*
bis zum Ablauf des 11. Monates einer Wehrdienstleistung: *fiktiver* Betrag nach Z 1 mal 0,*29*	*nach Ablauf des 10. und* bis zum Ablauf des 11. Monates einer Wehrdienstleistung: Betrag nach Z 1 mal 0,*50*
bis zum Ablauf des 12. Monates einer Wehrdienstleistung: *fiktiver* Betrag nach Z 1 mal 0,*14*	*nach Ablauf des 11. und* bis zum Ablauf des 12. Monates einer Wehrdienstleistung: Betrag nach Z 1 mal 0,*25*
3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuss *hereinzubringen.*	3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuss *hereinzubringen.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) ...	(5) ...
Milizausbildungsvergütung	**Milizausbildungsvergütung**
§ 9b. Personen, die Milizübungen leisten oder geleistet haben, gebührt auf deren Antrag eine Milizausbildungsvergütung für Zwecke der zivilen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in Anwendung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004), BGBl. I Nr. 130/2003. Die Höhe der Milizausbildungsvergütung beträgt 3,31 vH des Bezugsansatzes für jeden Tag einer geleisteten Milizübung und wird in Höhe der Kosten für die jeweilige zivile Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zuerkannt. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Milizausbildungsvergütung gilt der Bezugsansatz zum Zeitpunkt des Antrages. Die Milizausbildungsvergütung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen zivilen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zu beantragen. Der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung endet mit Ablauf des vierten Jahres nach dem letzten Tag der jeweiligen Heranziehbarkeit zu Milizübungen.	**§ 9b.** Personen, die Milizübungen *auf Grund freiwilliger Meldung nach § 21 Abs. 2 WG 2001* leisten oder geleistet haben, gebührt auf deren Antrag eine Milizausbildungsvergütung für Zwecke der zivilen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in Anwendung des § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Militärberufsförderungsgesetzes 2004 (MilBFG 2004), BGBl. I Nr. 130/2003. Die Höhe der Milizausbildungsvergütung beträgt 3,31 vH des Bezugsansatzes für jeden Tag einer geleisteten Milizübung und wird in Höhe der Kosten für die jeweilige zivile Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zuerkannt. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Milizausbildungsvergütung gilt der Bezugsansatz zum Zeitpunkt des Antrages. Die Milizausbildungsvergütung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der jeweiligen zivilen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zu beantragen. Der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung endet mit Ablauf des vierten Jahres nach dem letzten Tag der jeweiligen Heranziehbarkeit zu Milizübungen.
5. Hauptstück **Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe**	**5. Hauptstück** **Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe**
1. Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**	**1. Abschnitt** **Gemeinsame Bestimmungen**
Änderungen	**Änderungen**
§ 24. (1) bis (3) ...	**§ 24.** (1) bis (3) ...
(4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes. *Im Übrigen richtet sich in diesen*	(4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55*/2001*, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Fällen die Wirksamkeit der Einberufung nach § 23 Abs. 3 ausschließlich nach jener für den jeweils ersten derartigen Wehrdienst.	
7. Hauptstück **Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen**	**7. Hauptstück** **Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen**
2. Abschnitt **Sonstige Bestimmungen**	**2. Abschnitt** **Sonstige Bestimmungen**
Ansprüche im Aufschubpräsenzdienst	**Ansprüche im Aufschubpräsenzdienst**
§ 52. Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, gebühren die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde. Im Falle eines Aufschubpräsenzdienstes, der im Anschluss an den Grundwehrdienst geleistet wird, gebührt während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder während der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes neben der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 das Einsatzmonatsgeld nach § 3 Abs. 2.	**§ 52.** Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, gebühren die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde. Im Falle eines Aufschubpräsenzdienstes, der im Anschluss an den Grundwehrdienst *oder den Wehrdienst als Zeitsoldat* geleistet wird, gebührt während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder während der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes neben der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Z 1 das Einsatzmonatsgeld nach § 3 Abs. 2.
Härteausgleich	**Härteausgleich**
§ 56. (1) bis (3) ...	**§ 56.** (1) bis (3) ...
(4) In Einzelfällen, in denen sich Härten daraus ergeben, dass Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, *bzw.* des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, nicht gleichgestellt sind, kann *der Bundesminister für Landesverteidigung* einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.	(4) In Einzelfällen, in denen sich Härten daraus ergeben, dass Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, *oder* des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, nicht gleichgestellt sind, kann *das Heerespersonalamt* einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.
(5) ...	(5) ...
In- und Außerkrafttreten	**In- und Außerkrafttreten**
§ 60. (1) bis (2w) ...	**§ 60.** (1) bis (2w) ...
(2x) Das Inhaltsverzeichnis, § 8a samt Überschrift, § 9b samt Überschrift,	(2x) Das Inhaltsverzeichnis, § 8a samt Überschrift, § 9b samt Überschrift,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 54 Abs. 6, § 56 Abs. 4 und 5 sowie § 61 Abs. 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.	§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 54 Abs. 6, § 56 Abs. 4 und 5 sowie § 61 Abs. 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.
	(2y) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 1 und Abs. 4, § 9b, § 24 Abs. 4, § 52, § 56 Abs. 4, § 61 Abs. 21 und Abs. 22 sowie § 62, in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.
(3) bis (4g) ...	(3) bis (4g) ...
(4h) Mit Ablauf des 31. Juli 2021 treten das Inhaltsverzeichnis betreffend § 9, § 6 Abs. 2 sowie § 9 samt Überschrift außer Kraft.	(4h) Mit Ablauf des 31. Juli 2021 treten das Inhaltsverzeichnis betreffend § 9, § 6 Abs. 2 sowie § 9 samt Überschrift außer Kraft.
	(4i) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt § 61 Abs. 20 außer Kraft.
(5) ...	(5) ...
Übergangsbestimmungen	**Übergangsbestimmungen**
§ 61.	**§ 61.**
(5) bis (19) ...	(5) bis (19) ...
(20) Die Milizausbildungsvergütung nach § 9b gebührt für Milizübungen, die ab 1. Jänner 2020 geleistet wurden, sofern nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Milizübungen in der Dauer von mindestens fünf Tagen geleisteten wurden.	
	(21) Auf Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission vor dem 1. Jänner 2027 erstmalig mit „Tauglich“ festgestellt wurde, sind § 5 sowie § 6 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
	(22) Für vor dem 1. Jänner 2027 geleistete Milizübungen gilt § 9b in der bis 31. Dezember 2026 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass Abs. 20 in der bis 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden ist. Für nicht auf Grund freiwilliger Meldung nach § 21 Abs. 2 WG 2001 geleistete Milizübungen endet der Anspruch auf eine Milizausbildungsvergütung mit 31. Dezember 2030.
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 62. ...	**§ 62.** ...
1. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für *Verfassung,*	1. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Justiz,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Reformen, Deregulierung und Justiz,	
2. bis 4. ...	2. bis 4. ...
5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz und	5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Justiz und
6. ...	6. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Auslandseinsatzgesetz 2001 – AuslEG 2001	**Auslandseinsatzgesetz 2001 – AuslEG 2001**
Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst	**Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst**
§ 3. (1) und (2) ...	**§ 3.** (1) und (2) ...
(3) Gilt ein Soldat aus dem	(3) Gilt ein Soldat aus dem
1. Wehrdienst als Zeitsoldat oder	
2. Ausbildungsdienst	Ausbildungsdienst
als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.	als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.
(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht abgelaufen ist.	(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst *oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat* als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes *oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 23 Abs. 2 Z 2 WG 2001* noch nicht abgelaufen ist.
(5) und (6) ...	(5) und (6) ...
In- und Außerkrafttreten	**In- und Außerkrafttreten**
§ 11. (1) bis (2l) ...	**§ 11.** (1) bis (2l) ...
(2m) § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.	(2m) § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.
	(2n) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 13 Z 1 lit b in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 13. ...	**§ 13.** ...
1. ...	1. ...
a) ...	a) ...
b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben	b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
bezieht, der Bundesminister für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. ...	2. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002	**Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002**
1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**	**1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**
§ 3. (1) bis (3) ...	**§ 3.** (1) bis (3) ...
(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung oder Aberkennung einer militärischen Auszeichnung Grunddaten und militärspezifische Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 5 des Wehrgesetzes (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, von Personen, die für eine militärische Auszeichnung in Betracht kommen oder denen eine militärische Auszeichnung verliehen wurde, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung oder Aberkennung einer militärischen Auszeichnung Grunddaten und militärspezifische Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 5 des Wehrgesetzes *2001* (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, von Personen, die für eine militärische Auszeichnung in Betracht kommen oder denen eine militärische Auszeichnung verliehen wurde, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
(5) ...	(5) ...
3. Abschnitt **Wehrdienst-Auszeichnung und Einsatzmedaille**	**3. Abschnitt** **Wehrdienst-Auszeichnung und Einsatzmedaille**
§ 9. (1) ...	**§ 9.** (1) ...
(2) ...	(2) ...
1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als	1. der Leistung des Grundwehrdienstes, *des Wehrdienstes als Zeitsoldat,* des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen-, Kader- und Milizübungen als
a) bis c) ...	a) bis c) ...
2. ...	2. ...
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
§ 10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer *von sechs Monaten* geleistet haben.	**§ 10.** (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig oder den Ausbildungsdienst in der Dauer *nach § 20 Abs. 2 WG 2001* geleistet haben.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die	(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die *Wehrdienstleistungen erbracht haben*
	1. im Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von drei Monaten oder
Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von *30* Tagen	*2. in* Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von *60* Tagen *oder*
geleistet haben.	*3. im Ausbildungsdienst im Gesamtausmaß von neun Monaten dieses Wehrdienstes*.
(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von *60* Tagen geleistet haben.	(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von *90* Tagen geleistet haben.
(4) ...	(4) ...
§ 11. (1) ...	**§ 11.** (1) ...
1. bis 4b. ...	1. bis 4b. ...
5. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder	5. im Wehrdienst als Zeitsoldat *(§ 23 des Wehrgesetzes 2001 in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 102/2019)* oder
6. im Ausbildungsdienst ab dem *siebenten Monat* dieses Wehrdienstes oder	6. im Ausbildungsdienst ab dem *neunten Monat* dieses Wehrdienstes oder
7. bis 14. ...	7. bis 14. ...
[...]	[...]
(2) ...	(2) ...
(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst jener Zeitpunkt tritt, an dem der Ausbildungsdienst in der *Gesamtdauer von sechs Monaten* geleistet wurde.	(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst jener Zeitpunkt tritt, an dem der Ausbildungsdienst in der *Dauer nach § 20 Abs. 2 WG 2001* geleistet wurde.
(4) ...	(4) ...
4. Abschnitt **Straf- und Schlussbestimmungen**	**4. Abschnitt** **Straf- und Schlussbestimmungen**
§ 16. (1) bis (12) ...	**§ 16.** (1) bis (12) ...
	(13) Auf Personen, deren Eignung zum Wehrdienst vor dem 1. Jänner 2027
	1. durch Beschluss der Stellungskommission mit „Tauglich“ oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	2. nach § 38a Abs. 1 WG 2001
	festgestellt wurde, sind § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.
§ 18. (1) bis (4h) ...	**§ 18.** (1) bis (4h) ...
(4i) § 1, § 2, § 3 Abs. 3 und 4, 2b. Abschnitt samt Überschrift, die §§ 8d bis 8f, die Überschrift des 3. Abschnittes, der § 9, § 12 sowie § 16 Abs. 7, 10, 11 und 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.	(4i) § 1, § 2, § 3 Abs. 3 und 4, 2b. Abschnitt samt Überschrift, die §§ 8d bis 8f, die Überschrift des 3. Abschnittes, der § 9, § 12 sowie § 16 Abs. 7, 10, 11 und 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2024, treten mit 1. September 2024 in Kraft.
	(4j) § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 16 Abs. 13, in der Fassung des Wehrdienstreformgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/20xx, treten jeweils mit 1. Jänner 2027 in Kraft.
(5) ...	(5) ...

Zivildienstgesetz 1986

Langtitel

Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG)

StF: BGBl. Nr. 679/1986 (WV)

Änderung

BGBl. I Nr. 50/2025 (NR: GP XXVIII RV 129 AB 151 S. 35. BR: 11651 AB 11654 S. 980.)

Abschnitt I
Allgemeine Grundsätze

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) bis (4) ...

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Besorgung von einzelnen Geschäften der finanziellen Ansprüche Zivildienstleistender durch dem für die Belange der militärischen Landesverteidigung zuständigen Bundesminister nachgeordnete und außerhalb der Heeresorganisation stehende Dienststellen ist zulässig, soweit diese Ansprüche jenen von Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst gleichartig sind.

1. Für Zivildienstpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2005 ihren Zivildienst antreten, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, neun Monate;

2. für Zivildienstpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 ihren Zivildienst angetreten haben, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate;

3. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.

Zivildienstgesetz 1986

Langtitel

Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG)

StF: BGBl. Nr. 679/1986 (WV)

Änderung

BGBl. I Nr. 50/2025 (NR: GP XXVIII RV 129 AB 151 S. 35. BR: 11651 AB 11654 S. 980.)

Abschnitt I
Allgemeine Grundsätze

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) bis (4) ...

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Besorgung von einzelnen Geschäften der finanziellen Ansprüche Zivildienstleistender durch dem für die Belange der militärischen Landesverteidigung zuständigen Bundesminister nachgeordnete und außerhalb der Heeresorganisation stehende Dienststellen ist zulässig, soweit diese Ansprüche jenen von Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst gleichartig sind. Zur Dauer des Zivildienstes gilt Folgendes:

1. Für Zivildienstpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2005 ihren Zivildienst antreten, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, neun Monate, wird durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung die Unterschreitung von 13.875 Wehrpflichtigen, welche in einem Kalenderjahr den Grundwehrdienst erstmalig angetreten haben, festgestellt, so wird der Zivildienst mit Zuweisungstermin ab dem 1. Jänner des übernächsten Jahres verpflichtend um zwei Monate verlängert;

2. für Zivildienstpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2006 ihren Zivildienst angetreten haben, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine

Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate;

3. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.

(5a) **(Verfassungsbestimmung)** Der ordentliche Zivildienst kann auf Antrag des Zivildienstpflichtigen um zwei Monate über die Dauer nach Abs. 5 Z 1 hinaus geleistet werden. Dies gilt nicht für Zivildienstpflichtige, deren ordentlicher Zivildienst sich nach Abs. 5 Z 1 verlängert. Näheres regelt § 7b.

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 ist dem Zivildienstpflichtigen auf Antrag vor der Zuweisung die Teilung des elfmonatigen ordentlichen Zivildienstes zu gewähren, wenn der Zivildienstpflichtige die Zustimmung zur Teilung durch die Einrichtung nach § 8 Abs. 3 gleichzeitig mit dem Antrag einbringt. Eine zusätzliche Teilung aufgrund § 7 Abs. 3 ist nicht zulässig.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der ordentliche Zivildienst dauert in diesem Fall im ersten Teil neun Monate und im zweiten Teil zwei Monate. Diese zwei Monate sind als ordentlicher Zivildienst beim selben Träger in derselben Einrichtung zu erbringen. Mit dem Zuweisungsbescheid sind gleichzeitig Zeitpunkt und Dauer der Teilung sowie Beginn und Ende der neuerlichen Zivildienstleistung festzulegen.

Zivildienstserviceagentur

§ 2a. ...

§ 3. (1) …

(2) Die Dienstleistungen sind – unbeschadet des Abs. 3 – auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Gesundheitsvorsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr, Tätigkeiten im

Zivildienstserviceagentur

§ 2a. ...

§ 3. (1) …

(2) Die Dienstleistungen sind – unbeschadet des Abs. 3 – auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Gesundheitsvorsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr, Tätigkeiten im

Rahmen der Zivilen Landesverteidigung, in der Kinderbetreuung, in der Integration oder Beratung Fremder und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit.	Rahmen der Zivilen Landesverteidigung, in der Kinderbetreuung, in der Integration oder Beratung Fremder und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit. Im Fall des außerordentlichen Zivildienstes gemäß den §§ 8a, 21 und 21a können Zivildienstleistende insbesondere mit entsprechender beruflicher Qualifikation in Gebieten und bei Unternehmen der Daseinsvorsorge (zB Stromerzeugung, Wasserbereitstellung, Müllabfuhr, Unternehmen der Energieversorgung) von der Zivildienstserviceagentur eingesetzt werden, ohne dass eine Anerkennung als Zivildienstorganisation vorliegt.
(3) ...	(3) ...
§ 4. (1) bis (2) ...	**§ 4.** (1) bis (2) ...
(3) Geeignet ist eine Einrichtung, wenn sie	(3) Geeignet ist eine Einrichtung, wenn sie
1. überwiegend der Erbringung von Dienstleistungen der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Gebiete dient und	1. überwiegend der Erbringung von Dienstleistungen der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Gebiete dient und
2. eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet und	2. eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet und
3. dafür Sorge trägt, dass die technische Infrastruktur zur computerunterstützten Absolvierung des Ausbildungsmoduls gemäß § 22a im Wege des E-Learnings zur Verfügung gestellt wird.	3. dafür Sorge trägt, dass die technische Infrastruktur zur computerunterstützten Absolvierung des Ausbildungsmoduls gemäß § 22a im Wege des E-Learnings zur Verfügung gestellt wird.
	Eine dem Wesen des Zivildienstes als Wehrersatzdienst entsprechende Leitung im Sinne der Z 2 liegt vor, wenn zumindest ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung bzw. Einsatzstelle vollzeitbeschäftigt ist und während der Arbeitszeiten der Zivildienstleistenden ein Vorgesetzter in der jeweiligen Einrichtung oder Einsatzstelle beschäftigt ist. Eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Beschäftigung im Sinne der Z 2 liegt vor, wenn der Zivildienstleistende entweder in der Einrichtung tätig ist, der er zugewiesen ist oder in einer einzelnen Einsatzstelle je Arbeitstag tätig ist.
(3a) bis (6) …	(3a) bis (6) …
Abschnitt II **Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung**	**Abschnitt II** **Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung**
§ 5. (1) bis (3) …	**§ 5.** (1) bis (3) …
(4) Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid	(4) Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid

festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebrechen der Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51. Der Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 2) zu übermitteln.

(5) Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden.

§ 5a. bis **§ 6** …

Abschnitt IIa
Zivildienst

§ 6a. ...

Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes

§ 6b. (1) Der Zivildienstpflichtige kann nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes insgesamt zwei Mal das Erlöschen seiner Zivildienstpflicht beantragen, um Dienst als

1. Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder

2. Bediensteter des rechtskundigen Dienstes beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, der gemäß § 58 Abs. 7 des Asylgesetzes 2005, BGBl I Nr. 100/2005, zur Ausübung exekutivdienstlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist, oder

festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebrechen der Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51. Das Militärkommando (Abs. 2) ist von der Zivildienstserviceagentur nach Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Zivildienstpflicht unter Angabe des Rechtskraftdatums innerhalb von zwei Wochen in Kenntnis zu setzen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 20 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden.

§ 5a. bis **§ 6** …

Abschnitt IIa
Zivildienst

§ 6a. ...

Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes

§ 6b. (1) Der Zivildienstpflichtige kann nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes oder eines Dienstes nach § 12c Abs. 1 insgesamt zwei Mal das Erlöschen seiner Zivildienstpflicht beantragen, um Dienst als

1. Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder

2. (entfällt)

3. Soldat, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Präsenz- oder Ausbildungsdienstleistender angehört, oder

3. Soldat, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Präsenz- oder Ausbildungsdienstleistender angehört, oder

4. Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder

5. sonstiger öffentlich Bediensteter, zu dessen Dienstausübung das Führen einer Schusswaffe erforderlich ist,

versehen zu können. Dazu muss er glaubhaft machen, dass er Dienst in einer von den Z 1 bis 5 umfassten Verwendungen nur deshalb nicht versehen kann, weil er Zivildienst geleistet hat, und erklären, dass er es nicht mehr aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden.

(2) bis (5) …

Abschnitt III
Ordentlicher Zivildienst

§ 7. (1) …

(2) Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten, von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der zwei Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten; in diesen Fällen ist ordentlicher Zivildienst auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten

(3)

(4) Der ordentliche Zivildienst ist, von den in § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 16, § 19 Abs. 3 und § 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.

4. Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder

5. sonstiger öffentlich Bediensteter, zu dessen Dienstausübung das Führen einer Schusswaffe erforderlich ist,

versehen zu können. Dazu muss er glaubhaft machen, dass er Dienst in einer von den Z 1 bis 5 umfassten Verwendungen nur deshalb nicht versehen kann, weil er Zivildienst geleistet hat, und erklären, dass er es nicht mehr aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden.

(2) bis (5) …

Abschnitt III
Ordentlicher Zivildienst

§ 7. (1) …

(2) Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten zu leisten, von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der vier Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten; in diesen Fällen ist ordentlicher Zivildienst auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten**.**

(3)

(4) Der ordentliche Zivildienst ist, von den in § 1 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 16, § 19 Abs. 3 und § 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.

§ 7b. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Antrag nach § 1 Abs. 5a ist spätestens drei Monate vor Ablauf des ordentlichen Zivildienstes bei der Zivildienstserviceagentur einzubringen und bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers der Einrichtung.

(2) Sofern kein Antrag nach § 7 Abs. 3 vorliegt, ist die verlängerte Dienstzeit in unmittelbarem Anschluss an den ordentlichen Zivildienst, ohne Unterbrechung und bei derselben Einrichtung zu leisten. Sie dient neben den

	Dienstleistungen nach § 3 insbesondere dem Erhalt und der Erweiterung der vom Zivildienstleistenden erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie seiner Aus- und Fortbildung.
	(3) Über den Antrag entscheidet die Zivildienstserviceagentur mit Bescheid. Die verlängerte Dienstzeit ist Teil des ordentlichen Zivildienstes. Wird sie nicht vollständig geleistet, so gilt der ordentliche Zivildienst mit Ablauf der Dauer nach § 1 Abs. 5 Z 1 als geleistet.
	(4) Der Zivildienstleistende kann den Antrag nach § 1 Abs. 5a bei der Zivildienstserviceagentur bis zum Beginn der Leistung der verlängerten Dienstzeit bedingungslos schriftlich widerrufen. Der Widerruf tritt mit Ablauf des Tages der Einbringung in Kraft.
	(5) Der Zivildienstleistende kann anlasslos die einseitige Kündigung der Leistung der verlängerten Dienstzeit gegenüber der Zivildienstserviceagentur schriftlich aussprechen. Die Kündigung tritt mit Ablauf des Tages der Einbringung in Kraft. Mit Wirksamkeit der Kündigung sind die Dienstpflichten erloschen. Ebenso sind die künftigen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Bundes, des Rechtsträgers und der Einrichtung ab Ablauf des Tages der Einbringung der Kündigung erloschen.
§ 8. (1) Der Zivildienstpflichtige ist von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Hierbei ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesens, der Katastrophenhilfe, der Sozial- und Behindertenhilfe, der Altenbetreuung und in Krankenanstalten dies notwendig machen, an Einrichtungen aus diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen.	**§ 8.** (1) Der Zivildienstpflichtige ist von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Hierbei ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesens, der Katastrophenhilfe, der Sozial- und Behindertenhilfe, der Altenbetreuung und in Krankenanstalten dies notwendig machen, an Einrichtungen aus diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen. Bieten Einrichtungen eine Berufsqualifikation für Zivildienstleistende an, ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, an diese Einrichtungen bevorzugt zuzuweisen.
(2) bis (5) …	(2) bis (5) …
§ 8a. …	**§ 8a.** …
§ 9. (1) Die Verpflichtung ist zu einer Dienstleistung auszusprechen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat; ist auch ein	**§ 9.** (1) Die Verpflichtung ist zu einer Dienstleistung auszusprechen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat; ist auch ein

Aufenthalt im Inland nicht gegeben, so ist ein Gutachten eines Amtsarztes der Stadt Wien einzuholen.	Aufenthalt im Inland nicht gegeben, so ist ein Gutachten eines Amtsarztes der Stadt Wien einzuholen. Wird vom Amtsarzt oder dem gemäß § 23c Abs. 4 von der Zivildienstserviceagentur beauftragten Facharzt eine Dienstunfähigkeit gemäß § 19a Abs. 1 festgestellt, kann die Zivildienstserviceagentur bei Vorliegen von sachlichen Gründen das ärztliche Gutachten über die Dienstunfähigkeit der zuständigen Führerscheinbehörde und Waffenbehörde zur Beurteilung im eigenen Vollzugsbereich übermitteln. Der Zivildienstpflichtige verletzt seine Dienstpflichten, wenn er an der Untersuchung nicht teilnimmt oder nicht mitwirkt.
(2) bis (4) …	(2) bis (4) …
§ 10. bis **§ 11.** …	**§ 10. bis § 11.** …
§ 12. Von einer Zuweisung sind ausgeschlossen:	**§ 12.** Von einer Zuweisung sind ausgeschlossen:
1. Zivildienstpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung, sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,	1. Zivildienstpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung, sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,
2. Zivildienstpflichtige, die, erforderlichenfalls nach der Feststellung des gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarztes geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, für die Dauer der Dienstunfähigkeit.	2. Zivildienstpflichtige, die, erforderlichenfalls nach der Feststellung des gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarztes geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, für die Dauer der Dienstunfähigkeit. Zivildienstpflichtige können die Gründe der Dienstunfähigkeit mit einer Beschwerde gegen einen Zuweisungsbescheid geltend machen.
§ 12a. (1) Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, geleistet haben und ihnen dies von dem für Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Bundesminister bestätigt wird.	**§ 12a.** (1) (entfällt).
(2) …	**(2) …**
§ 12c. (Verfassungsbestimmung) (1) Zivildienstpflichtige werden bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen, wenn sie der Zivildienstserviceagentur vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst	**§ 12c. (Verfassungsbestimmung)** (1) Zivildienstpflichtige werden bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen, wenn sie der Zivildienstserviceagentur vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst eine Vereinbarung mit einem nach dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, anerkannten Träger über die Teilnahme
1. eine Vereinbarung mit einem nach dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr.	

17/2012, anerkannten Träger über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland oder

2. eine Vereinbarung nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50 über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligendienst im Ausland vorgelegt haben.

(2) Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand des vom Träger ausgestellten Zertifikats nachweisen, dass sie eine Tätigkeit von der in Abs. 1 genannten Art und Mindestdauer ausgeübt haben, sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen. Wird die Tätigkeit aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.

an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden, zu absolvierenden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland vorgelegt haben. Ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 werden die genannten Dienste auf zwölf Monate und zumindest 40 Wochenstunden oder 2000 Stunden gesamt verlängert und die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen gemäß § 12c Abs. 3 mit dem Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges begrenzt. Auf die 2000 Stunden können ehrenamtliche Ersatzleistungen im Ausmaß von höchstens 400 Stunden angerechnet werden, die nach Abschluss des Dienstes beim selben Träger erbracht werden. Zivildienstpflichtige haben der Zivildienstserviceagentur auf Verlangen die geleisteten Stunden glaubhaft zu machen, andernfalls diese als nicht geleistet gelten. § 12c Abs. 5 letzter Satz ist analog anzuwenden. Dem in § 1 Abs. 5 Z 1 genannten Zuweisungstermin entspricht der erstmalige, vertragliche Dienstantritt bei Diensten nach § 12c.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Zivildienstpflichtigen, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand des vom Träger ausgestellten Zertifikats nachweisen, dass sie eine Tätigkeit von der in Abs. 1 genannten Art und Mindestdauer und wöchentlichen Mindestdienstzeit oder Stundenausmaß ausgeübt haben, ist diese Zeit auf den ordentlichen Zivildienst voll anzurechnen und sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes daher nicht mehr heranzuziehen. Wird die Tätigkeit aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Wird der in § 1 Abs. 5 Z 1 genannte Schwellenwert unterschritten, ermittelt der Bundesminister für Landesverteidigung für jedes folgende Kalenderjahr den Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes aufgrund § 1 Abs. 5 Z 1 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres eine Verordnung zu erlassen, mit der die Berücksichtigung von Vereinbarungen nach § 12c Abs. 1 für die Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst für jedes Kalenderjahr geregelt wird. Die Zahl der für ein Kalenderjahr zu berücksichtigenden Vereinbarungen ist mit dem Ganzzahlteil von 1 % des jeweils stellungspflichtigen Geburtsjahrganges begrenzt. Hierbei ist von der vom Bundesminister für Landesverteidigung festgestellten Ganzzahl des Vorjahres auszugehen. Vereinbarungen nach § 12c

	Abs. 1, die über eine Teilnahme an einem Gedenkdienst im Ausland abgeschlossen werden, sind von dieser Begrenzung nicht erfasst.
	(4) **(Verfassungsbestimmung)** Für Zivildienstpflichtige, die bis zum Beginn des 6. Monats der Zivildienstleistung eine Vereinbarung mit einem Rechtsträger des Zivildienstes über eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden der Zivildienstserviceagentur vorlegen, endet, sofern sie bereits zugewiesen sind, die in Rechtskraft erwachsene Zuweisung für elf Monate nach neun Monaten. Sind sie noch nicht zugewiesen, werden sie für die Dauer von neun Monaten von der Zivildienstserviceagentur einer Einrichtung des Rechtsträgers zugewiesen. Die ehrenamtliche Ersatzleistung ist beim selben Träger in derselben Einrichtung zu erbringen. Zivildienstpflichtige, die binnen fünf Jahren nach Ende der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst anhand der vom Rechtsträger ausgestellten Bescheinigung nachweisen, dass sie eine ehrenamtliche Ersatzleistung im Ausmaß von 400 Stunden erbracht haben, sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes daher nicht mehr heranzuziehen. Für die Dauer der ehrenamtlichen Ersatzleistung ruhen sämtliche Ansprüche und Leistungen aufgrund des Zivildienstgesetzes.
	(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes ist während der Zeitdauer von fünf Jahren nach dem Ende des ordentlichen Zivildienstes gehemmt. Liegt der Nachweis über die vollständig erbrachte ehrenamtliche Ersatzleistung innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende der Zuweisung der Zivildienstserviceagentur nicht vor, sind zwei Monate als ordentlicher Zivildienst verpflichtend zu erbringen. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung zwischen dem Zivildienstpflichtigen und dem Rechtsträger aufgelöst wird.
§ 13. bis § 15. …	**§ 13. bis § 15.** …
Disziplinäre Maßnahmen	**Disziplinäre Maßnahmen**
§ 16. bis **§ 20.** ...	**§ 16.** bis **§ 20.** ...
Abschnitt IV **Außerordentlicher Zivildienst**	**Abschnitt IV** **Außerordentlicher Zivildienst**
§ 21. (1) bis (3) …	**§ 21.** (1) bis (3) …
(4) Sofern der Umfang der für die Verpflichtung gemäß Abs. 1	(4) Die Zivildienstserviceagentur hat die Daten über Ausbildung und

maßgeblichen Umstände den Einsatz so vieler Zivildienstpflichtiger erfordert, dass die Kapazität der zur Verfügung stehenden Einrichtungen für ihre Aufnahme nicht ausreicht, kann die Zivildienstserviceagentur die Zuweisung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zum Bundesministerium für Inneres vornehmen.

§ 21a. (1) Die Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 kann, wenn es Belange des außerordentlichen Zivildienstes erfordern, auch durch allgemeine Bekanntmachung erfolgen. Diese ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden oder in anderer geeigneter Weise – insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung – kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

(2) In der Bekanntmachung nach Abs. 1 sind jedenfalls der Ort, an dem der Zivildienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Antrittes des Zivildienstes zu bestimmen. Hinsichtlich der Zivildienstpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Zuweisung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sie sich im Falle ihrer Zuweisung zum Zivildienst nach Abs. 1 einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angegebenen Ort.

Abschnitt V
Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

§ 22. (1) bis (5) ...

Berufstätigkeit der Zivildienstpflichtigen für den Fall der Leistung des außerordentlichen Zivildienstes im Aufgabengebiet der Daseinsvorsorge (zB Stromerzeugung, Wasserbereitstellung, Müllabfuhr, Unternehmen der Energieversorgung) zu aktualisieren.

§ 21a. (1) Zivildienstleistenden ist von der Zivildienstserviceagentur gemäß § 41 Abs. 1 eine Bestätigung über Beginn und Ende der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes auszustellen. Aus diesem Anlass ist bescheidmäßig die Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes für die Dauer von bis zu zwei Monaten innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Endes der Ableistung des Zivildienstes festzustellen, falls der außerordentliche Zivildienst in den Fällen des § 21 Abs. 1 vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung angeordnet wird.

(2) Die Anordnung des außerordentlichen Zivildienstes kann auf Zivildienstpflichtige, die in bestimmten Zivildienstsparten Zivildienst geleistet haben, auf Zivildienstpflichtige in einzelnen Bundesländern bzw. auf eine bestimmte Zeitdauer und einen bestimmten Antrittstermin eingeschränkt werden.

(3) Werden keine Einschränkungen getroffen, haben Zivildienstpflichtige am übernächsten Arbeitstag nach Inkrafttreten der Verordnung über den außerordentlichen Zivildienst den Dienst bei der Einrichtung anzutreten, bei der sie zuletzt zugewiesen waren.

(4) Falls diese Einrichtung nicht mehr als Einrichtung des Zivildienstes anerkannt ist oder der Zivildienstpflichtige den Wohnsitz außerhalb des Bezirkes in dem er Zivildienst leistete, genommen hat, erfolgt der Dienstantritt bei der dem Wohnsitz nächstgelegenen Einrichtung der Rettungsdienste.

Abschnitt V
Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen

§ 22. (1) bis (5) ...

6) Zivildienstpflichtige, die einen Dienst in der genannten Art und Mindestdauer nach § 12c Abs. 1 ausgeübt haben, sind verpflichtet, der Zivildienstserviceagentur binnen drei Monaten den Abschluss des Dienstes mit einem vom Träger ausgestellten Zertifikat nachzuweisen. Zivildienstpflichtige haben binnen einem Monat nach Ableistung der ehrenamtlichen Ersatzleistung

	nach § 12c Abs. 4 den Abschluss des Dienstes mit einer vom Rechtsträger ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen, ebenso wie die Auflösung der Vereinbarung zwischen Zivildienstpflichtigem und Rechtsträger.
§ 22a. (1) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, das Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ zu absolvieren.	**§ 22a.** (1) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, das Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ und das Ausbildungsmodul „Resilienz und Krisenvorsorge“ zu absolvieren.
(2)	(2)
	(2a) Ausbildungsziel des Modules „Resilienz und Krisenvorsorge“ ist die inhaltliche Vermittlung von Basiswissen über mögliche Gefahrenlagen, wie Blackout, Pandemien, Extremwetter und Grundprinzipien der Vorsorge, Resilienzkonzepte, Infrastrukturen und Notfallpläne.
(3) bis (7)	(3) bis (7)
§ 23. bis **§ 23a** (2) ...	**§ 23.** bis **§ 23a** (2) ...
(3) Über den Verbrauch der Dienstfreistellung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Vorgesetzten zu treffen, wobei auf die dienstlichen Interessen der Einrichtung und die persönlichen Interessen des Zivildienstleistenden angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Zivildienstleistende hat Anspruch, die Hälfte der Freistellung ungeteilt zu verbrauchen.	(3) Über den Verbrauch der Dienstfreistellung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Vorgesetzten zu treffen, wobei auf die dienstlichen Interessen der Einrichtung und die persönlichen Interessen des Zivildienstleistenden angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Zivildienstleistende hat Anspruch, die Hälfte der Freistellung ungeteilt zu verbrauchen. Freistellungstage können auch in Halbtage geteilt und verbraucht werden.
(4) bis **§ 23b**	(4) bis **§ 23b**
§ 23c. (1) und (1a)	**§ 23c.** (1) und (1a)
(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,	(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,
1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und	1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie	2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch den vom Zivildienstleistenden beim erstmaligen Dienstantritt der Einrichtung bekannt gegebenen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln.
3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.	3. (entfällt)
(3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines	(3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines

Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.

(4) …

§ 24. …

Besondere Hilfeleistungen

§ 24a. bis **§ 37d.** ...

Abschnitt VI

Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund sowie Pflichten des Vorgesetzten

§ 38. (1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat zu sorgen, daß die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden

1. nachweislich ausreichend über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden,

2. eingeschult und fortgebildet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich ist und

3. im Falle ihres einvernehmlichen Einsatzes nach Maßgabe ihrer

Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch den von der Einrichtung bekannt gegebenen Arzt zu unterziehen.

(3a) Falls dem Zivildienstleistenden in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 die Untersuchung durch den von ihm oder der Einrichtung bekanntgegebenen Arzt aufgrund der Abwesenheit des Arztes nicht möglich oder aufgrund medizinischer Tatsachen nicht zuzumuten ist, kann sich der Zivildienstleistende der Untersuchung durch einen anderen Arzt unterziehen. Über das Vorliegen dieser medizinischen Tatsachen müssen in der Bescheinigung Ausführungen getroffen werden.

(4) …

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Liegen konkrete Anhaltspunkte einer Wehruntauglichkeit vor der Erlassung eines Zuweisungsbescheides oder während der Zivildienstleistung vor, kann die Zivildienstserviceagentur die Mithilfe der Stellungskommission (§ 17 WG 2001) bei der Prüfung der Tauglichkeit des Betreffenden zum Wehrdienst in Anspruch nehmen. Stellt die von der Zivildienstserviceagentur in Anspruch genommene Stellungskommission keine Untauglichkeit zum Wehrdienst fest bzw. unterzieht sich der Zivildienstleistende nicht der Untersuchung, ist die Zivildienstleistung weiter zu erbringen.

§ 24. …

Besondere Hilfeleistungen

§ 24a. bis **§ 37d**. ...

Abschnitt VI

Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund sowie Pflichten des Vorgesetzten

§ 38. (1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat zu sorgen, daß die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden

1. nachweislich ausreichend über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden,

2. eingeschult und fortgebildet werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich ist,

3. im Falle ihres einvernehmlichen Einsatzes nach Maßgabe ihrer

nachgewiesenen Qualifikationen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 entsprechend den einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzusetzen.	nachgewiesenen Qualifikationen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 entsprechend den einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzusetzen und
	4. den Arzt bekanntgegeben bekommen, bei dem sie sich einer Untersuchung gemäß § 23c Abs. 3 zu unterziehen haben.
(2) …	(2) …
(3) Der Rechtsträger hat vorzusorgen, dass die Zivildienstleistenden im Rahmen des Zuweisungsbescheides und des § 22 Abs. 5 im Sinne des § 3 angemessen und nach Maßgabe ihrer Einschulungen, Aus- und Fortbildungen möglichst hochwertig beschäftigt werden.	(3) Der Rechtsträger hat vorzusorgen, dass die Zivildienstleistenden im Rahmen des Zuweisungsbescheides und des § 22 Abs. 5 im Sinne des § 3 angemessen und nach Maßgabe ihrer Einschulungen, Aus- und Fortbildungen möglichst hochwertig beschäftigt werden. Die Rechtsträger haben ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 Ausbildungen anzubieten. Der Bundesminister für Inneres wird ab Inkrafttreten der Verlängerung des Zivildienstes gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, mit der Art und Dauer der Ausbildungen von Zivildienstleistenden bestimmt werden, die von Rechtsträgern den Zivildienstleistenden anzubieten sind. Zivildienstleistende können innerhalb der Einrichtung bei Katastrophenschutzübungen eingesetzt werden.
(4) bis (5) …	(4) bis (5) …
(5a) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, das Modul gemäß § 4 Abs. 3a positiv zu absolvieren und dem Rechtsträger der Einrichtung die Bestätigung über den positiven Abschluss zeitgerecht zu übermitteln. Die positive Absolvierung dieses Moduls ist längstens alle drei Jahre zu wiederholen. Erfolgt kein zeitgerechter Nachweis über die positive Absolvierung, ist die Ausübung der Vorgesetztenfunktion durch diese Person nicht mehr zulässig.	(5a) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, das Modul gemäß § 4 Abs. 3a positiv zu absolvieren und dem Rechtsträger der Einrichtung die Bestätigung über den positiven Abschluss zeitgerecht zu übermitteln. Der Rechtsträger der Einrichtung hat die Bestätigung an den Landeshauptmann zu übermitteln. Die positive Absolvierung dieses Moduls ist längstens alle drei Jahre zu wiederholen. Erfolgt kein zeitgerechter Nachweis über die positive Absolvierung, ist die Ausübung der Vorgesetztenfunktion durch diese Person nicht mehr zulässig.
(6) und (7) …	(6) und (7) …
§ 39. Bis § 40. …	**§ 39. Bis § 40.** …
Bestätigung und Kompetenzbilanz	**Bestätigung und Kompetenzbilanz**
§ 41. bis **§ 42.** ...	**§ 41.** bis **§ 42.** ...
Abschnitt VII **Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten**	**Abschnitt VII** **Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten**
§ 43. bis **§ 54**. ...	**§ 43.** bis **§ 54.** ...

Abschnitt VIII
Behördliche Überwachung

§ 55. bis **§ 56.** ...

Abschnitt IX
Finanzielle Gebarung des Bundes

§ 57. ...

Abschnitt IXa
Datenverarbeitung

§ 57a. (1) Die Zivildienstserviceagentur, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn es zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Insbesondere dürfen sie folgende Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen nur verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet:

1. Identitäts- sowie Erreichbarkeitsdaten,

2. Daten über die gesundheitliche Eignung,

3. Daten über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten,

4. das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz [E-GovG], BGBl. I Nr. 10/2004),

5. Daten, die für die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich sind,

6. Daten für die Abwicklung von Personalangelegenheiten vor oder während der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes, wie Versetzung, Nichteinrechnung, Unterbrechung, Entlassung sowie Abwesenheiten (zB aufgrund von Unfall oder Krankheit),

Abschnitt VIII
Behördliche Überwachung

§ 55. bis **§ 56.** ...

Abschnitt IX
Finanzielle Gebarung des Bundes

§ 57. ...

Abschnitt IXa
Datenverarbeitung

§ 57a. (1) Die Zivildienstserviceagentur, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn es zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Insbesondere dürfen sie folgende Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen nur verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet:

1. Identitäts- sowie Erreichbarkeitsdaten,

2. Daten über die gesundheitliche Eignung,

3. Daten über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten,

4. das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz [E-GovG], BGBl. I Nr. 10/2004),

5. Daten, die für die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich sind,

6. Daten für die Abwicklung von Personalangelegenheiten vor oder während der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes, wie Versetzung, Nichteinrechnung, Unterbrechung, Entlassung sowie Abwesenheiten (zB aufgrund von Unfall oder Krankheit),

7. Daten zum Erlöschen der Zivildienstpflicht,

8. Bezeichnung, Adresse und sonstige Daten zu Rechtsträgern und Einrichtungen,

9. Daten des Verfahrens zur Feststellung und zum Widerruf der Zivildienstpflicht,

10. Daten des Verfahrens zur Zuweisung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes,

11. Daten für die Abwicklung eines Aufschubs- und Befreiungsverfahrens sowie

12. Daten über den rechtskräftigen Abschluss von Verwaltungsstrafverfahren gemäß §§ 60 bis 63 sowie Daten betreffend Verfahren zur Aufhebung der Zivildienstpflicht gemäß § 6 Abs. 3.

(1a) Die Verarbeitung von Daten gemäß Abs. 1 Z 2 ist nur zur Aufgabenerfüllung der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Zivildienstleistung zulässig. Die Verarbeitung von Daten durch die Zivildienstserviceagentur gemäß Abs. 1 Z 12 ist nur zur Aufgabenerfüllung der Vorbereitung der Anzeigeerstattung gemäß den §§ 58 oder 59 und zur Aufhebung der Zivildienstpflicht gemäß § 6 Abs. 3 zulässig.

(2) …

(3) Die Empfänger dieser Daten sind:

1. die Rechtsträger und ihre Einrichtungen;

2. die Landeshauptmänner, Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen;

3. die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit diese im Rahmen von Strafverfahren gemäß §§ 58 und 59 oder Auskünften in Zusammenhang mit Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 tätig werden, sowie die Verwaltungsgerichte in den Ländern und das Bundesverwaltungsgericht, soweit diese im Rahmen einer Beschwerde nach diesem Bundesgesetz tätig werden;

7. Daten zum Erlöschen der Zivildienstpflicht,

8. Bezeichnung, Adresse und sonstige Daten zu Rechtsträgern und Einrichtungen,

9. Daten des Verfahrens zur Feststellung und zum Widerruf der Zivildienstpflicht,

10. Daten des Verfahrens zur Zuweisung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes,

11. Daten für die Abwicklung eines Aufschubs- und Befreiungsverfahrens,

12. Daten über den rechtskräftigen Abschluss von Verwaltungsstrafverfahren gemäß §§ 60 bis 63 sowie Daten betreffend Verfahren zur Aufhebung der Zivildienstpflicht gemäß § 6 Abs. 3,

13. Daten zur Prüfung der Tauglichkeit zum Wehrdienst gemäß § 23c Abs. 5 sowie

14. Daten über einen rechtskräftigen Abschluss von Verfahren gemäß § 16 und § 22 Abs. 1a.

(1a) Die Verarbeitung von Daten gemäß Abs. 1 Z 2 ist nur zur Aufgabenerfüllung der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Zivildienstleistung zulässig. Im Fall der amts- oder fachärztlichen Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 19a Abs. 1 ist die Verarbeitung nach § 9 Abs. 1 zulässig. Die Verarbeitung von Daten durch die Zivildienstserviceagentur gemäß Abs. 1 Z 12 ist nur zur Aufgabenerfüllung der Vorbereitung der Anzeigeerstattung gemäß den §§ 58 oder 59 und zur Aufhebung der Zivildienstpflicht gemäß § 6 Abs. 3 zulässig.

(2) …

(3) Die Empfänger dieser Daten sind:

1. die Rechtsträger und ihre Einrichtungen;

2. die Landeshauptmänner, Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen;

3. die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit diese im Rahmen von Strafverfahren gemäß §§ 58 und 59 oder Auskünften in Zusammenhang mit Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 tätig werden, sowie die Verwaltungsgerichte in den Ländern und das Bundesverwaltungsgericht, soweit diese im Rahmen einer Beschwerde nach diesem Bundesgesetz tätig werden;

4. die Militärkommanden;

5. der Unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten;

6. der Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung;

7. der Bundesminister für Inneres;

8. das Heerespersonalamt;

9. der Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) bis (9) …

Abschnitt X
Strafbestimmungen

Straftaten gegen die Zivildienstpflicht
Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 58. (1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 letzter Satz) nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er sich dem Zivildienst für immer zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Zivildienstpflichtiger zumindest dreimal rechtskräftig wegen einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 60 bis 63 bestraft wurde und einer neuerlichen Zuweisung nicht Folge leistet.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht.

(3) Wer sich jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand das erste Mal gemäß Abs. 1 und 2 dem Zivildienst für immer zu entziehen gesucht hat, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Zivildienstpflicht zu erfüllen, wird im Falle des Abs. 1 nach § 60, im Falle des Abs. 2 nach § 61 bestraft.

§ 59. …

4. die Militärkommanden;

5. der Unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten;

6. der Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung;

7. der Bundesminister für Inneres;

8. das Heerespersonalamt;

9. der Bundesminister für Landesverteidigung;

10. das Arbeitsmarktservice.

(4) bis (9) …

Abschnitt X
Strafbestimmungen

Straftaten gegen die Zivildienstpflicht
Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 58. (1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§§ 8 Abs. 1, 21 Abs. 1) oder der Anweisung (§§ 8a Abs. 4, 21a) nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer der Zuweisung oder Anweisung aufgrund § 8 Abs. 1 zu einer Einrichtung länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer der Zuweisung oder Anweisung nach Abs. 1 zu einer Einrichtung im außerordentlichen Zivildienst nach §§ 8a, 21 Abs. 1 oder 21a länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(4) Wer seinen zugewiesenen oder angewiesenen Dienst nach Abs. 1 verlässt oder fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 59. …

Verwaltungsübertretungen	**Verwaltungsübertretungen**
§ 60. Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.	**§ 60.** (entfällt).
§ 61. Wer vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.	**§ 61.** Wer den ihm zugewiesenen Dienst verlässt oder ihm fernbleibt, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 4 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
§ 62. (1) Wer in der Absicht, sich dem Zivildienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, begeht, wenn er sich dadurch wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als 30 Tage entzieht und sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.	**§ 62.** (1) Wer in der Absicht, sich dem Zivildienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
(2) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschen gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenigstens fahrlässig seinem Zivildienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe	(2) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschen gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit seinem Zivildienst entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

verhängt werden.

§ 63. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet, den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt oder sich auf die in den §§ 61 oder 62 angeführte Weise dem Zivildienst zu entziehen sucht, begeht, sofern nicht die Tatbestände der §§ 58 bis 62 vorliegen, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Nichtbefolgen einer Weisung

§ 64. …

§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, 22, 23 und 23c festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 66. bis **§ 68.** …

Subsidiaritätsklausel

§ 70. ...

Abschnitt XI
Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen
(BGBl. Nr. 344/1981, Art. II Z 4)

§ 71. bis **§ 75b.** ...

§ 76. bis **§ 76b.** …

§ 76c. (2) bis (40) ...

§ 63. (entfällt).

Nichtbefolgen einer Weisung

§ 64. …

§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, 9 Abs. 1, 22, 23 und 23c festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 66. bis § 68. …

Subsidiaritätsklausel

§ 70. ...

Abschnitt XI
Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen
(BGBl. Nr. 344/1981, Art. II Z 4)

§ 71. bis **§ 75b.** ...

§ 76. bis **§ 76b.** …

§ 76c. (2) bis (40) ...

(41) **(Verfassungsbestimmung)** § 1 Abs. 5, 5a, 6, und 7, § 5 Abs. 5, § 7b, § 12c Abs. 1, 2 3, 4 und 5, § 23c Abs. 5 sowie § 77 Abs. 1 Z 3 lit. a und Z 7 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit XX. XXXX. 202X in Kraft; gleichzeitig tritt § 12a Abs.1 außer Kraft.

(42) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 6b Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1,

§ 9 Abs. 1, § 12 Z 2, § 21 Abs. 4, § 21a, § 22 Abs. 6, § 22a Abs. 1 und Abs 2a, § 23a Abs. 3, § 23c Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 3 und 3a, § 38 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 sowie Abs. 3 und 5a, § 57a Abs. 1 Z 11, 12, 13 und 14, § 57a Abs. 1a sowie Abs. 3 Z 9 und Z 10, § 58, § 61, § 62, § 65 sowie § 77 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit XX. XXXX. 202X in Kraft; gleichzeitig treten § 6b Abs. 1 Z 2, § 23c Abs. 2 Z 3, § 60, § 63 und § 77 Abs. 1 Z 5 außer Kraft.

§ 76d. …

§ 76d. …

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 76e. ...

§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1.des § 10 Abs. 3, § 37a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung;

2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 3 und 5, § 34b Abs. 2 sowie des § 76a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung,

3. des § 5a Abs. 3 Z 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,

5. des § 12a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

(Anm.: Z 5a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 146/2015)

6. des § 24, des § 42, des § 57a Abs. 8, der §§ 58 und 59 sowie des § 71 die Bundesministerin für Justiz,

7. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

8. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, je nach Art der Einrichtung,

9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 76e. …

§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1.des § 10 Abs. 3, § 37a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung;

2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 3 und 5, § 34b Abs. 2 sowie des § 76a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung,

3. des § 5a Abs. 3 Z 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

3a. **(Verfassungsbestimmung)** des § 1 Abs. 5 Z 1 zweiter Halbsatz, § 12c Abs. 3 und § 23c Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,

5. (entfällt).

(Anm.: Z 5a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 146/2015)

6. des § 24, des § 42, des § 57a Abs. 8, der §§ 58 und 59 sowie des § 71 die Bundesministerin für Justiz,

7. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

7a. **(Verfassungsbestimmung)** des § 12c Abs. 3 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

8. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder für

10. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und

11. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres

betraut.

öffentliche Wirtschaft und Verkehr, je nach Art der Einrichtung,

9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

10. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und

11. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres

betraut.